

Satzung des Landkreises Sigmaringen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Brand- und Bevölkerungsschutz

Aufgrund des § 3 i. V. m. § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen die Satzung am 22.10.2024 wie folgt beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Einzelne Funktionsträger im Brand- und Bevölkerungsschutz auf Landkreisebene sowie im Einsatz eingesetzte Mitglieder des Führungsstabs bzw. der Führungsstabsgruppen, Fachberater etc. im Auftrag des Landkreises erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufall eine pauschale Entschädigung durch den Landkreis Sigmaringen. Gleiches gilt für die Einsatzkräfte einer Organisation des Bevölkerungsschutzes auf deren Antrag.

Die Auslagen und der Verdienstaufall sind durch die Entschädigung durch den Landkreis Sigmaringen vollständig abgegolten.

§ 2

Entschädigung der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

- (1) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten für Auslagen und Verdienstaufall eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz.
- (2) Die Entschädigung beträgt je angefangenem Block mit 3 Stunden 41,00 €.
- (3) Bei mehreren Terminverpflichtungen, Inanspruchnahmen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahmen maßgeblich.
- (4) Die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters bzw. der Fahrzeughalter (i.d.R. die Gemeinden) erhalten neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils in § 5 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke weniger als 5 km beträgt.

§ 3

Höhe des Entschädigungssatzes für den Feuerwehrführungsstab sowie für Fachberater, Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren

- (1) Für Auslagen und Verdienstaussfall wird eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt.
- (2) Der Entschädigungssatz für Einsätze im Feuerwehrführungsstab sowie für Fachberater, Ausbilder beträgt 16,00 € pro Stunde, für Schiedsrichter 10,00 € pro Stunde.
- (3) Dienstfahrten sind soweit als möglich mit Dienstfahrzeugen der kommunalen Feuerwehren durchzuführen. Eine Wegstreckenentschädigung ist deshalb nicht vorgesehen und kann deshalb nur in Härtefällen oder besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. Die Entschädigung erfolgt dann ebenfalls nach den jeweils in § 5 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke weniger als 5 km beträgt.

§ 4

Entschädigung des Feuerwehrführungsstabes, der Führungsstabsgruppen und der Fachberater für Einsätze

- (1) Für Einsätze des Führungsstabes bzw. der Führungsstabsgruppen wird auf Antrag der jeweiligen Mitglieder deren Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 3 je volle Stunde ersetzt, sofern diese nicht über die jeweilige Heimatfeuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe abgerechnet werden kann.
- (2) Bei Einsätzen der Fachberater im Auftrag des Landkreises Sigmaringen - unabhängig von der Anforderung einzelner Feuerwehren im Alltagseinsatz, die über die jeweilige Heimatfeuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe abgerechnet werden - kann auf Antrag dessen Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz je volle Stunde entsprechend § 3 ersetzt werden.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung oder des angeordneten Dienstbeginns bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich ggf. angeordneter Ruhe- und Erholungszeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem privaten Arbeitgeber der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Soweit der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbstständigen, Studenten, Schülern und Personen, die einen Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 3 je volle Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge für den Feuerwehrführungsstab sowie für Fachberater, Ausbilder und Schiedsrichter der Feuerwehren

- (1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungen wird, sofern der Landkreis zu dem Lehrgang entsendet, Mitgliedern des Führungsstabs oder der Führungsstabsgruppen, ehrenamtlich tätigen Ausbildern für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder Schiedsrichtern für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren auf Antrag deren Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 3 je volle Stunde ersetzt.
- (2) Für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Soweit der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z. B. bei Selbstständigen, Studenten, Schülern und Personen, die einen Haushalt führen), wird eine Entschädigung entsprechend § 3 je volle Stunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs tageweise vom Unterrichtsbeginn bis –ende sowie Zeiten der An- und Abreise zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für die Teilnahme am Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt.

§ 6

Entschädigung für Ausbildertätigkeit und Schiedsrichter

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder für Lehrgänge der Feuerwehren auf Landkreisebene oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren wird auf Antrag des Ausbilders eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach dem einheitlichen Durchschnittssatz entsprechend § 3 je volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Tätigkeit als Ausbilder in einem Lehrgang oder als Schiedsrichter für das Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsfahren und die dafür notwendige Vorbereitungszeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Abrechnung bei Leistungsabnahmen und Leistungswettkämpfen nach Absatz 1 kann für die Schiedsrichter auch zentral durch den Kreisfeuerwehrverband Sigmaringen e.V. wahrgenommen werden.

§ 7

Erfrischungszuschuss und Leistungsfähigkeitserhaltung

- (1) Bei Einsätzen und Übungen, bei der Ausbildung und bei Abnahmen des Leistungsabzeichens oder Geschicklichkeitsfahrens kann vom Landkreis Sigmaringen ein als Aufwandsentschädigung gewährter Erfrischungszuschuss durch den Kreisbrandmeister oder dessen Vertreter in Form von Naturalien gewährt werden.
- (2) Der Landkreis Sigmaringen kann bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gewähren (§ 16 Abs. 7 FwG).

§ 8

Entschädigung für Einsätze einer Organisation des Bevölkerungsschutzes

- (1) Bei Einsätzen einer Organisation des Bevölkerungsschutzes im Auftrag des Landkreises Sigmaringen kann auf Antrag des Mitgliedes der Organisation dessen Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz je volle Stunde ersetzt werden, sofern für den Einsatz mit der beauftragten Organisation Durchschnittssätze festgelegt wurden und keine Verdienstausschlagentschädigung von anderer Stelle gewährt wird. Die Entschädigung kann vom Landkreis Sigmaringen oder in dessen Auftrag über die beauftragte Organisation ausbezahlt werden.
- (2) Der Durchschnittssatz kann grundsätzlich in einer Höhe bis zum Satz nach § 3 festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit eine Berufsausbildung oder eine vom Bund oder Land vorgeschriebene Ausbildung erforderlich ist und diese von der Einsatzkraft nachgewiesen wird, kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum dreifachen Satz nach § 3 festgelegt werden. Für Einsatzkräfte für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium erforderlich ist und dieses von der Einsatzkraft nachgewiesen wird, kann ein Durchschnittssatz in eine Höhe bis zum fünffachen Satz nach § 3 festgelegt werden.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung oder des angeordneten Dienstbeginns bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten, zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 9

Geschäftsstelle

Über die Anträge und die Gewährung einer Entschädigung entscheidet der Kreisbrandmeister bzw. der Fachbereich 45 im Landratsamt Sigmaringen als zentrale Bearbeitungs- und Geschäftsstelle.

Die Anträge können formlos bzw. über die Antragsformulare von Landkreis und Kreisfeuerwehrverband in Schriftform eingereicht werden.

§ 10

Sonstige Funktionsträger

Für sonstige Funktionsträger im Landkreis, z.B. Fernmeldesachbearbeiter, Relaisstellen – Beauftragte, Beauftragte im Digitalfunk etc. können gesonderte Entschädigungen vereinbart werden. Für die Auszahlung möglicher Entschädigungsleistungen gelten die Vorgaben dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sigmaringen, den 31.10.2024



Stefanie Bürkle

Landrätin

Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Sigmaringen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

www.intarsys.de